

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**Protokoll vom **22. Aug. 1995**Nr. *849***Änderung des Baulinienplans Nr. 6/7 / EG Kesswil / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 8. August 1995 ersucht die Einheitsgemeinde Kesswil um Genehmigung einer die Parzelle Nr. 530 betreffende geringfügige Änderung des Baulinienplans Nr. 6/7, der vom Regierungsrat am 10. Januar 1989 mit Beschluss-Nr. 55 genehmigt wurde.

Gemäss Planungsbericht wurde die Änderung des Baulinienplans durch ein Umbauvorhaben der Liegenschaft auf vorgenannter Parzelle ausgelöst. Den eingereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass die Planänderung in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Kesswil am 1. August 1995 beschlossene Änderung des Baulinienplans Nr. 6/7 betreffend die Parzelle Nr. 530 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, 8593 Kesswil, unter Beilage von drei Änderungen des Baulinienplans Nr. 6/7 je mit Genehmigungsvermerk sowie je einem Bericht
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung des Baulinienplans Nr. 6/7 mit Genehmigungsvermerk und einem Bericht sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber
I. V. Der Adjunkt

Thoussy